

# Wie Grabs vor 552 Jahren «aussah»

Wo das Grabser Urbar von 1463 seit dem mysteriösen Verschwinden aus dem Ortsgemeindearchiv abgeblieben ist, weiss niemand. 1962 tauchte es jedenfalls wieder auf und kam in den Besitz des Grabser Heimathistorikers David Vetsch. Seit Mittwoch ist es in Obhut des Ortsarchivs.

MATHÄUS LIPPUNER  
UND RETO NEURAUTER

**GRABS.** Der Grabser Heimathistoriker David Vetsch beschreibt das Dokument so: «Das Grabser Urbar 1463 ist ein Pergamentband von 23,5 x 30 cm. Er besitzt keinen festen Einband, sondern nur ein Deckblatt, das gleichzeitig als Buchrücken umgelegt wurde. Daran sind mit Pergamentbändern drei Lagen zu je sechs Bogen geheftet. Das Dokument weist also 72 Seiten auf, die alle beschrieben sind: Die letzte ist aber fast vollständig verwischt (...) Der Urtext benötigte 65 Seiten und ist in Gotischer Kursivschrift abgefasst. Auf den restlichen sieben Seiten finden wir Nachträge. Solche sind aber auch zwischen den einzelnen Abschnitten und am Rande des Urtextes eingefügt, der dann stellenweise durchgestrichen wurde...»

### Verschlungene Wege

bleibt die Frage: inwiefern zurück im Ortsarchiv? Das Urbar war auf unerklärliche Weise aus dem mehr oder weniger «offenen» Ortsgemeindearchiv verschwunden und galt als verschollen. Nur durch Zufall gelangte es im Jahr 1962 aus dem «Besitz» eines Privaten in St. Gallen auf ebenso rätselhaften Wegen wieder in private Hände in Grabs und wieder zufällig in die Obhut des Grabser Heimathistorikers David Vetsch.

Dieser machte sich mit grossem Interesse und ebenso grossem Zeitaufwand daran, das Urbar zu bearbeiten, indem er es vollumfänglich transkribierte. Irigendwann erfuhr Dr. Jakob Eggenberger davon, besprach sich mit David Vetsch und sie beschlossen, eine Druckschrift der Transkription zu realisieren und die Publikation «Das Urbar der Gemeinde Grabs 1463» Interessierten zugänglich zu machen.

### Was ist ein Urbar?

David Vetsch beschreibt ein Urbar wie folgt: Konsultieren wir den Duden, so heisst es dort «Veraltet für Grundbuch». Was wir heute unter einem Grundbuch verstehen, entspricht auch



Ein historischer Moment: Die HHVV-Präsidentin Susanne Keller-Giger übergibt das «Grabser Urbar 1463» an Hans Sturzenegger, Präsident Ortsarchiv, im Beisein des Grabser Gemeindepräsidenten Rudolf Lippuner (links).

Bilder: Reto Neuraüter

ziemlich genau dem Inhalt des Grabser Urbars von 1463: Amtliches Festhalten der Bodenbesitz-Verhältnisse (Grenzverläufe), Standorte der Marchen (im Urbar als «Legstaine» bezeichnet, ältere Grabser sagen noch heute «Lagersteine»), der Handänderungen in den Nachträgen, der Strassenzüge und der Durchgangsrechte.

Solche Urkunden hatten aber auch andere Bezeichnungen. So wird im Grabser Urbar an mehreren Stellen auf eine noch ältere Urkunde hingewiesen, «Rodel» oder «Ansässbrief» genannt.

Das Wort «Urbar» lautete im Mittelhochdeutschen «urbar», «Urbar» oder «urber» und bedeu-

tete «Ertrag». Das Urbar war somit ein Buch, in welchem die Ereignisse eines Hofes, einer Gemeinde oder einer ganzen Taltschaft aufgeführt wurden.

### Unter Schwur

1463, Werdenberg stand noch unter der Herrschaft von Graf Wilhelm zu Montfort, versammelten sich, wohl in einer niedrigen Amtsstube im Dorf Grabs oder in der Stadt Werdenberg, dreizehn von Mithürgern und Obrigkeit bestimmte Männer, um über eine aufwendige und äusserst wichtige Angelegenheit zu beraten: Alte Urbare und Briefe seien teilweise nicht mehr gültig und die Schriften unleserlich

geworden. Deshalb sollte ein neues, verständliches Urbar erstellt werden. Die dreizehn Männer, denen diese Aufgabe zufiel, hatten auf «ehrliehe Arbeit» einen Schwur abzulegen. Das kann im ersten Teil des Urbars nachgelesen werden.

### Beschrieb des Umgangs

Danach beginnt die Beschreibung des Umgangs. In erster Linie handelt es sich bei diesem Marchen-Urbar um Grenzbeschreibungen innerhalb der Gemeinde. Das Urbar ist in vier Teile gegliedert. Die Abschnitte 1 bis 81 beschreiben die Grenzverläufe mit dem Versetzen oder dem Erneuern von Marksteinen, meist

«mit einem Krüz» versehen. Dabei werden die Namen der Güterbesitzer und die Flurnamen festgehalten, so dass die Lokalisierung vereinfacht, für den Zeitpunkt der Aufnahme wohl unverwechselbar wird.

In den Abschnitten 82 bis 112 werden Strassen und Wege genauestens beschrieben. In den Abschnitten 113 bis 123 werden die Zaunlichten zu den Bünten, Strassenverordnungen sowie Rechtsordnungen umschrieben. Die Abschnitte 124 bis 137 enthalten Strafbestimmungen bei Verstössen gegen das Urbar.

Am Schluss des Urbars ist vermerkt, dass die dreizehn Männer für den Grenzgang mit der

Marchenlegung und der schriftlichen Fixierung im Urbar in der Pfingstwoche (7. Juni) 1463 angefangen und diese am 30. Juli 1463 beendet haben.

### Klar lokalisiert

Der Ortskundige erkennt gleich bei den ersten Beschreibungen im Urbar, auch wenn nicht mehr alle dabei vorkommenden Flurnamen bekannt sind, dass der Anfang der Aufzeichnungen am hinteren Grabser Berg gemacht worden waren: «...jn ainen legstein jn Salen mit ainem krüz ob dem eweg / Item von dem selben legstein in ain gesetzt mark under ain abgehowne kriesbom...» Auch wenn der Strunk des abgeholzten Kirschbaumes längst vermodert ist, ist die abgelaufene Richtung anhand der noch bekannten Ortsbezeichnungen gut erkennbar. Sogar wenn dazwischen immer wieder abgegangene genannt werden. Die hier als Beispiel für die «Umgänge» erwähnte Strecke von Salen bis Rogghalm führt entlang dem alten, noch als Wanderweg erhaltenen Fahrweg, der auch Eigen Güter und Gemeinboden, Streue und Allmend trennt und hinab «...den bach nider untz an die mülli by dem Banholtz...» zur heutigen Mühle Stricker führt. Man erfährt im Urbar viel Vergangenes und Vergessenes wie beispielsweise über Viehtriebrichte und -verbote, Zaun- und Wegpflichten, Winterfahrrechte, erlaubte Weidezeiten, Strassen-, Gassen- und Bachverläufe und so weiter.

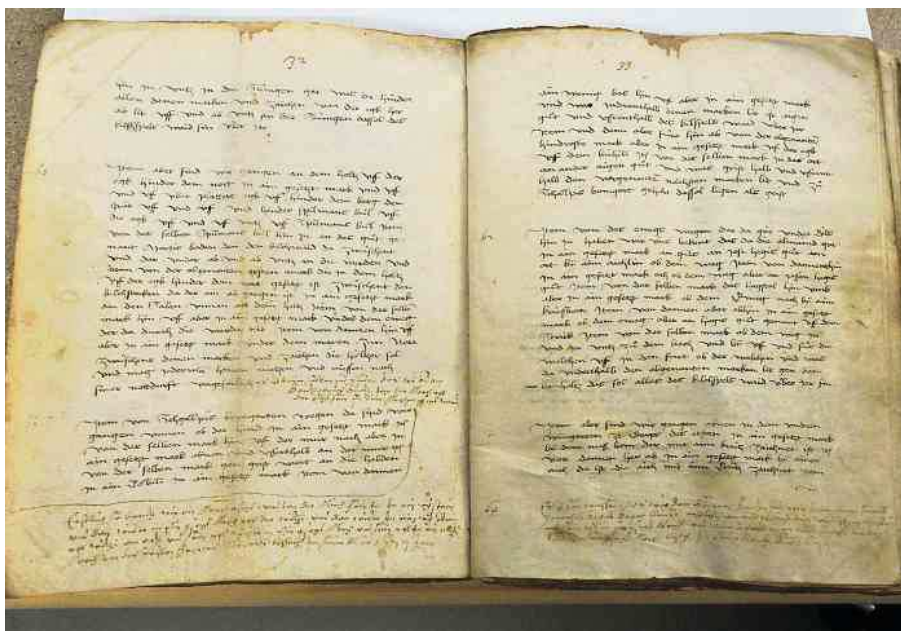
### Anstoss für neue Druckschrift

Die oben genannte Druckschrift aus dem Jahr 1963 ist natürlich längst vergriffen. Da die damaligen Herausgeber darauf hinwiesen, dass mit der Veröffentlichung kein Schlusspunkt gesetzt sein soll, sondern dass diese auch Anstoss für weitere Arbeiten und Forschungen sein soll, wäre zu hoffen, dass daraus dereinst ein ähnliches Werk entstehen könnte wie dies Prof. Hans Stricker im Jahr 1991 mit dem «Urbar der Gemeinde Grabs 1691» verfasst hat. Das 552 Jahre alte Urbar liegt bereit!

### Erforschung

#### Die HHVV besteht seit dem Jahr 1956

Die Historisch-Heimatkundliche Vereinigung der Region Werdenberg (HHVV) besteht seit 1956. Sie fördert die Erforschung und Vermittlung der Lokal- und Regionalgeschichte und setzt sich für die Bewahrung des kulturellen Erbes der Werdenberger Gemeinden ein. Sie organisiert Vorträge, Exkursionen und Ausstellungen. Das Werdenberger Jahrbuch wird von der HHVV seit 1987 herausgegeben. Neben ihrer lokalen Verbundenheit legt die Vereinigung Wert auf eine der regionalen Grenzen überschreitende Betrachtung der Geschichte und Entwicklung des Alpenraums und des mittleren Alpenraums. Die HHVV initiierte 1998 das Regionalmuseum Schlangenhäus und 2004 wurde das Kulturarchiv Werdenberg als Dokumentationsstelle zur Sicherung und Auswertung historischer Quellen eröffnet.(nr) www.hhvv.ch



Lässt auf den ersten Blick nicht erahnen, dass es sich hier um das «Grundbuch» der Gemeinde Grabs aus dem Jahre 1463 handelt.

### Erschliessung

#### Stiftung Ortsarchiv 2010 gegründet

Die «Stiftung Ortsarchiv Grabs» wurde 2010 nach der Auflösung der beiden uralten Korporationen «Stürer» und «Burger» gegründet. Die Stiftung bezweckt die Erschliessung, Aufarbeitung und Aufbewahrung von Urkunden, Büchern, Dokumenten, Fotos und Akten, vorwiegend aus der Gemeinde Grabs. Sie sorgt für fachgerechte und zeitgemässe Lagerung und Registrierung der Dokumente, damit die Bestände für Interessierte einfacher zugänglich sind und der Nachwelt erhalten bleiben. Die Stiftung kann aufgrund entsprechender Vereinbarungen auch für andere Korporationen sowie für Gemeinden, Vereine und Familienverbände tätig sein. Es können auch Bestände von ausserhalb der Gemeinde mit einbezogen sowie in Forschung und Geschichtsschreibung Tätige nach Möglichkeit unterstützt werden. (nr)